

Zeitschrift:	Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber:	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band:	29 (1908)
Heft:	1-3
Artikel:	Der "Vater der Schulsubvention"
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-263930

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorgesteckten geistreichen Vorlagen, lautend z. B.: „Leissigen, ein Pfarrdorf am Thunersee“ oder „Das Wasser hat keine Balken“ etc. etc. — Vom Taktschreiben war noch keine Rede.

Das Beste kam aber am ersten Tag der Woche, an welchem jeder Strich auf der Tabelle des Klassenchefs mit einem Schlag eines Meerröhrleins auf die flache Hand („Tötzi“) bestraft wurde. Mit der Tabelle in der Hand ging nun der mit dem Meerröhrlein bewaffnete Lehrer von einem Schüler zum andern und teilte demselben die aufgeschriebene Strichzahl getreulich aus. Tragisch nahm man diese Exekution nicht gerade, aber angenehm war sie auch nicht und gab zu mancher Reklamation, sowie zu nachträglichen Drohungen zu Handen des Klassenchefs wegen angeblich ungerechten Notierungen Anlass.

Nun hatten wir auch einen Pfarrerssohn aus dem Emmental, B., in der Klasse, dem es auf ein „Tötzi“ mehr oder weniger nicht, wohl aber auf ein „Gnagi“ oder einen „Säufuss“ viel ankam. War nun einmal die wöchentliche Straftabelle der Klasse nicht zu schwarz ausgefallen, so trat er vor den Lehrer und bat, die Strafen für die ganze Klasse übernehmen zu dürfen, was dann der Lehrer in der Regel auch bereitwillig zugab und so einem Einzigen die 40—50 „Tötzi“ verabfolgte. Solche hochherzige Gesinnung fand selbstverständlich bei den Mitschülern unbedingte Anerkennung und Belohnung. Man steuerte ein paar Kreuzer und Halbbatzen zusammen, bis es zu einem „Gnagi“ langte, welches man dann beim Säubenz an der Kesslergasse holte und dem opferwilligen Kameraden mit Freuden zum Verzehren überliess.

Der „Vater der Schulsubvention“.

In Nr. 4 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ steht im Nekrolog über Chr. Gass zu lesen: „die schweizerische Volksschule betrauert in Herrn Gass den Vater der Schulsubvention“. Ohne dem Verfasser oder dem Verstorbenen irgendwie zu nahe treten zu wollen, ersuchen wir Sie um folgende Richtigstellung, wie es die Wahrheit erfordert.

Die Frage der eidgenössischen Schulsubvention für die Primarschule ist schon 1871—1874 in der Bundesrevision bei Besprechung des Art. 27 behandelt worden. In meiner Schrift: „Bundesrevision und Volksschule“, die 1871 im November in Bern erschien (die französische Ausgabe 1872 ebenfalls in Bern), habe ich nicht nur

die Aufnahme von Bestimmungen über die Primarschule in die Bundesverfassung befürwortet, sondern auch eine jährliche eidgenössische Subvention von 1 Million Franken. Schon im September 1871 fand in Bern unter der Leitung von Herrn Schuldirektor *Weingart* eine Versammlung bernischer Lehrer statt, wo ich als Referent die eidgenössische Schulfrage behandelte, nachdem ich durch einige Artikel im „Bund“ die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt hatte. Mein Antrag, die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit in die neue Bundesverfassung auch Bestimmungen über die Primarschule aufgenommen werden, wurde einstimmig angenommen und das Komitee des schweizerischen Lehrervereins eingeladen, sofort eine schweizerische Lehrerversammlung zu veranstalten, damit der Gesamtheit Gelegenheit geboten werde, sich über den Gegenstand auszusprechen und dazu Stellung zu nehmen. Diese Lehrerversammlung fand den 14. Oktober in Zürich statt und beschloss eine Eingabe an die Bundesbehörden betreffend Aufnahme von Bestimmungen in die neue Bundesverfassung über die Primarschule. Zu den sechs Punkten der Versammlung in Zürich, die den Ausführungen in meinen Schriften entsprachen, fügte ich noch als siebenten bei: „*Eidgenössische Unterstützung der Volksschule*“, Seite 58 in der deutschen Ausgabe und Seite 68 in der französischen Ausgabe meiner Schrift: „*Bundesrevision und Volksschule*“. Herr Bundesrat *Schenk* hat in seiner grossen Rede den 13. Dezember 1871 im Nationalrat diesen Gedanken einlässlich begründet und den Antrag gestellt: „Der Bund wird, in einer vom Gesetz näher zu bestimmenden Weise, die Volksschule *unterstützen*“. Aber bei der Abstimmung über den Schulartikel im Nationalrat erhoben sich dafür nur 17 Stimmen. (Protokoll der Verhandlungen des schweizerischen Nationalrates, Seite 278—281 und 292.) Daraus geht mit Gewissheit hervor, dass Herr *Gass*, der erst zirka zwanzig Jahre später für die eidgenössische Unterstützung der Volksschule eintrat, nicht der Vater der eidgenössischen Schulsubvention ist und auch nicht dafür angesehen werden kann. Der Vater der eidgenössischen Schulsubvention lebt noch und wehrt sich, wenn man ihn lebendig begraben will, was mir niemand übel nehmen soll.

E. Lüthi.

Diese Richtigstellung sandten wir an H. Fritschi; er verweigerte aber, wie vor 10 Jahren in einem andern Fall, die Aufnahme in die „Schweizerische (?) Lehrerzeitung“.